

## VEREINSSATZUNG

### der Kölner Karnevalsgesellschaft

### „Stromlose Ader“ e.V. von 1937



#### A. Allgemein

##### § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Die Kölner Karnevalsgesellschaft (KKG) „Stromlose Ader“ ist am 10.10.1953 umbenannt worden und hat ihren Sitz in Köln. Gegründet wurde der Verein im Januar 1937 unter dem Namen „Stromlose Ader“. Die Gesellschaft ist unter dem Namen Kölner Karnevalsgesellschaft „Stromlose Ader“ e.V. von 1937 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen (VR 60 06).
- 1.2 Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

##### § 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Die KKG „Stromlose Ader“ hat den Zweck, den Kölner Karneval innerhalb der Gesellschaft zu fördern und das Brauchtum zu wahren.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Zwecke, die nachstehend erläutert werden:
  - 2.2.1 Förderung und Pflege des Rheinischen, insbesondere des Kölner Brauchtums, einschließlich des Karnevals (Sitzungen, Umzüge und andere damit verbundene Veranstaltungen).
  - 2.2.2 Pflege heimatlicher Sitten und Gebräuche, vor allem der kölschen Mundart.
  - 2.2.3 Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - 2.3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine unmittelbaren Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - 2.3.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

##### § 3 Vereinsämter

- 3.1 Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 3.2 Übersteigen bestimmte anfallende Arbeiten die Zumutbarkeit an das Ehrenamt und ist aus den Vereinsmitgliedern keine Unterstützung möglich, so hat der Vorstand die Möglichkeit, vorübergehend oder auf Zeit Hilfskräfte zu berufen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass die evtl. Vergütungen nicht hoch sind. Die Ehrenamtspauschale beträgt derzeit 720,00 € p. a. und die Helferpauschale bis 2.400,00 € p. a. (steuerlich absetzbar).

## **§ 4 Überregionale / regionale Zugehörigkeit**

- 4.1 Der Verein kann Mitglied sein:
  - 4.1.1 Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK), Köln
  - 4.1.2 Festkomitee des Kölner Karnevals von 1823 e.V., Köln

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitgliedsarten**

- 5.1 Dem Verein gehören an:
  - 5.1.1 Aktive Mitglieder
  - 5.1.2 Ehrenmitglieder
  - 5.1.3 beitragsfreie Mitglieder (Jugendliche in Ausbildung / Studium bis max. 26 Jahre)
- 5.2 Aktive Mitglieder sind alle, die in irgendeiner Form für den Verein bzw. im Verein tätig werden und Beiträge zahlen, sofern sie nicht beitragsfrei sind.
- 5.3 Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 6.1 Jede unbescholtene Person kann Vereinsmitglied werden. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich. Sodann erhält der Antragende eine Beitrittserklärung mit der Satzung in der jeweils gültigen Form, die dann nach Unterschriftsleistung an den Vorstand zu übergeben ist. Im Wege des Vorstandsbeschlusses wird der Antragende zum Mitglied.
- 6.2 Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- 6.3 Der Vorstand entscheidet über den Antrag auf Aufnahme, Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1 Die Mitglieder verpflichten sich, diese Satzung anzuerkennen und den Verein nach Kräften zu unterstützen. Sie sollten insbesondere die Veranstaltungen des Vereins besuchen.
- 7.2 Die Mitglieder sind berechtigt, alle Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der Verfügbarkeit zu besuchen. Die Mitglieder gem. § 5 Punkt 5.1.1 und 5.1.2 haben in der Mitgliederversammlung und der Jahreshauptversammlung gleiches Stimmrecht, wobei eine Übertragung des Stimmrechts nicht möglich ist.
- 7.3 Anschriftenänderungen, Änderungen der Kontaktdaten und Änderungen der Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen.  
Die Korrespondenz mit den Mitgliedern erfolgt ausschließlich über elektronischen Datenverkehr, es sei denn, das werdende Mitglied teilt mit, dass ein elektronischer Datenverkehr nicht gem. § 126 BGB erwünscht wird.  
Im Falle von Änderungen, auch der elektronischen Adresse, wird das Mitglied die Änderung in geeigneter Schriftform unverzüglich mitteilen.
- 7.4 Nach Kündigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch mehr auf Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen.

**§ 8 Beiträge**

- 8.1 Die Jahreshauptversammlung setzt die Jahresbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes als Bringschuld fest. Es handelt sich um Jahresbeiträge, die stets im Voraus per Bankeinzug im 1. Halbjahr eines jeden Jahres gezahlt werden müssen. Ausnahmen sind mit dem Schatzmeister abzustimmen.
- 8.2 Mitgliederbeiträge, die nicht gezahlt sind, werden angemahnt. Nach einmaliger erfolgloser Mahnung per Email kann nach Vorstandsbeschluss ein Ausschluss des entsprechenden Mitgliedes vom Verein erfolgen.
- 8.3 Bei Austritt sind im Voraus gezahlte Beiträge nicht zu erstatten.
- 8.4 Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

**§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 9.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
  - 9.1.1 durch Tod
  - 9.1.2 durch freiwilligen Austritt, der schriftlich bekundet werden muss
  - 9.1.3 durch Ausschlussbeschluss des Vorstandes.
- 9.2 Der Ausschluss aus der Mitgliederliste erfolgt nach § 8.2.
- 9.3 Der Vereinsausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit, wenn folgende Tatbestände vorliegen:
  - 9.3.1 durch grobe Verstöße gegen die Interessen des Vereins; Nichtbeachtung der Satzung; Beitragsverzug trotz Mahnung
  - 9.3.2 durch unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

**§ 10 Ehrungen**

- 10.1 Für besondere Verdienste um den Verein können nach Vorstandsbeschluss verliehen werden:
  - 10.1.1 die Vereinsnadel in Gold für 10 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft
  - 10.1.2 Ehrentitel für besondere Verdienste im Verein:
    - Ehrensator
    - Ehrenpräsident
    - Ehrensatspräsident
    - Ehrenmitglied.
- 10.2 Der Verein hat das Andenken an verstorbene Mitglieder und Gönner, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu wahren.
- 10.3 Der Verein hat Mitglieder und andere Personen zu fördern, die sich durch Wort und Schrift um den Verein bemühen.

**C. Vereinsorgane****§ 11 Vereinsorgane**

- 11.1 Die offiziellen Organe des Vereins sind:
  - 11.1.1 die ordentliche Mitgliederversammlung
  - 11.1.2 der Vorstand.

## § 12 Vorstand

- 12.1 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - 12.1.1 dem 1. Vorsitzenden
  - 12.1.2 dem 2. Vorsitzenden
  - 12.1.3 dem Schatzmeister
  - 12.1.4 dem Schriftführer
  - 12.1.5 dem Pressesprecher
  - 12.1.6 dem erweiterten Vorstand durch Berufung, nicht grds., bestehend aus:
    - dem Literaten
    - den Beisitzern
    - dem Senatsvorstand, bestehend aus Senatspräsident und Senatschatzmeister
- 12.1.7 Der 1. Vorsitzende führt gleichzeitig das Amt des Präsidenten, wenn der Vorstand nichts anderes bestimmt.
- 12.2 Vorstandswahlen
  - 12.2.1 Der Vorstand wird von der Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung Anwesenden für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt.
  - 12.2.2 Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, bis auf den Senatsvorstand, werden vom geschäftsführenden Vorstand der Jahreshauptversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

## § 13 Geschäftsbereich des Vorstands

- 13.1 Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten zu vertreten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 13.2 Der geschäftsführende Vorstand (§ 13.1) ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge Bestimmungen aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- 13.3 Die Aufgabenbereiche im Vorstand sind wie folgt gegliedert:
  - 13.3.1 Der 1. Vorsitzende leitet und überwacht alle geschäftlichen Angelegenheiten innerhalb des Vereins. Er hat das Recht und die Pflicht zur Einberufung der Versammlungen sowie die Überwachung der Ausführung der gefassten Beschlüsse.
  - 13.3.2 Dem Präsidenten obliegt die Repräsentation nach außen.
  - 13.3.3 Der 1. Vorsitzende mit dem 2. Vorsitzenden oder einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat die geschäftlichen Angelegenheiten aufgrund der gefassten Vorstandsbeschlüsse zu erledigen.
  - 13.3.4 Der Schatzmeister zeichnet für die Verwaltung der Finanzen und des sonstigen Vereinsvermögens verantwortlich.
  - 13.3.5 Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er führt und erledigt das Versammlungsprotokoll. Er führt auch die Protokolle der Vorstandssitzungen und die Protokollsammlung.
  - 13.3.6 Dem Pressesprecher obliegt nach Weisung des Vorstandes die Ankündigung und Berichterstattung der Veranstaltungen, sowie die Mitarbeit bei redaktionellen Gelegenheiten.

## § 14 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder (§ 12.1) eingeladen sind und mindestens die Hälfte der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## § 15 Ordentliche Hauptversammlung

- 15.1 Die ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor, die einer Versammlung entgegenstehen. Die Einladung mit festgelegter Tagesordnung ergeht durch den Vorstand schriftlich gem. § 7.3 der Satzung, mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin.
- 15.2 Die Änderung bzw. Erweiterung der Tagesordnung muss den Mitgliedern in elektronischer Schriftform (siehe § 7.3 der Satzung) ermöglicht werden. In der Einladung ist deshalb hierauf hinzuweisen.
- 15.3 Satzungsänderungsanträge müssen spätestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung eingegangen sein, da diese noch den übrigen Mitgliedern vor der Versammlung zu übermitteln sind.

## § 16 Außerordentliche Versammlungen

- 16.1 Außerordentliche Versammlungen müssen von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt werden.
- 16.2 Der 1. Vorsitzende und / oder der geschäftsführende Vorstand haben die außerordentliche Versammlung einzuberufen.

## § 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 17.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- 17.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - 17.2.1 Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
  - 17.2.2 Entlastung des Vorstandes
  - 17.2.3 Neuwahl des Vorstandes
  - 17.2.4 Satzungsänderung
  - 17.2.5 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - 17.2.6 Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
  - 17.2.7 Auflösung des Vereins
  - 17.2.8 Wahl von 2 Kassenprüfern für 2 Jahre, die jährlich einmal die Kasse prüfen und das Amt längstens 4 Jahre in Folge ausüben dürfen.
- 17.3 Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, gleichgültig, wie viel stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind.
  - 17.3.1 Stimmberechtigt sind alle zahlenden Mitglieder und Ehrenmitglieder.
  - 17.3.2 Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 17.4 Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit. Enthalten sich mehr als ¼ der anwesenden Stimmberechtigten, ist der Abstimmungsvorgang zu wiederholen.

- 17.5 Bei Beschlüssen über die Satzungsänderung (§ 17.2.4) ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich und bei Beschlüssen, die die Vereinsauflösung (§ 17.2.7) betreffen, ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 17.6 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 17.7 Die Wahlen werden grundsätzlich offen und damit nicht in geheimer Form durchgeführt, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder stimmt in einer offenen Wahl für eine geheime Wahl.

## **§ 18 Anträge**

- 18.1 Anträge an die Mitgliederversammlung durch Mitglieder sind vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.  
Bzgl. Satzungsänderungsanträgen wird auf § 15.3 der Satzung verwiesen.
- 18.2 Der Vorstand ist verpflichtet, in der Einladung auf diese Möglichkeit hinzuweisen (s. § 15.2).

## **D. Ausschüsse**

### **§ 19 Beirat bzw. Senator**

- 19.1 Der Senat wird vom Vorstand eingesetzt. Der Senat untersteht dem geschäftsführenden Vorstand.
- 19.2 Der Senat stellt die Mitglieder des Elferates.
- 19.3. Der Senat wählt unter seinen Mitgliedern den Vorstand, bestehend aus:  
- dem Senatspräsidenten  
- dem Senatskassierer  
mit einfacher Stimmenmehrheit in öffentlicher – nicht geheimer – Wahl.
- 19.4 Dem Senatsvorstand obliegt die Geschäftsführung des Senats. Der Senat kann sich eine Geschäftsordnung geben.  
Der Senatsvorstand entscheidet über Aufnahmeanträge bzw. Aufnahmevorschläge aus den Reihen der Senatoren.  
Jeder, der Senator werden will, braucht einen Bürgen aus der Reihe der Senatoren.
- 19.5.1 Der Senat ist der aktive Kern des Vereins und unterstützt den Vereinsvorstand tatkräftig. Neben der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins und Übernahme von Ämtern sind die Senatoren aufgerufen, den Verein besonders zu unterstützen und die Pflege des Brauchtums und der Kölner Mundart zu wahren und zu fördern.
- 19.5.2 Der Senat unterstützt den Verein durch Mitarbeit, Übernahme von Verantwortungsbereichen oder durch finanzielles Engagement, ein jeder so, wie es ihm möglich ist.
- 19.5.3 Der jährlich im Voraus bis zum 15.02. eines jeden Jahres zu zahlende Senatsbeitrag wird per mail / brieflich eingefordert.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Haftpflicht**

Für persönliche Schäden und Sachverluste im Rahmen des Vereinslebens haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.

### **§ 21 Vereinsauflösung**

- 21.1 Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 21.2 Der Beschluss gem. § 21.1 bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
- 21.3 Bei beschlossener Auflösung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.
- 21.4 Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen wird unter den aktiven stimmberechtigten Mitgliedern verteilt.

### **§ 22 Inkrafttreten der Satzung**

- 22.1 Die vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27.07.2021 beschlossen.
- 22.2 Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Köln in Kraft und ersetzt damit sämtliche vorherigen Satzungen und der Änderungen.

Köln, den \_\_\_\_\_